



**Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen**

Tel. 02931/82-5547

Siegen, den 07.05.2018

Flurbereinigungsverfahren Windhausen II
Az.: 33.5 27 04 4 H4 -O.19-

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung (Bodenwertermittlung)

Im v. g. Flurbereinigungsverfahren werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt festgestellt, nachdem begründete Einwendungen behoben worden sind:

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit Ausnahme des nachfolgenden Flurstückes so festgestellt, wie sie am 26.09., 27.09. und 04.10.2018 in der Schützenhalle der Antonius Schützenbruderschaft e.V., Antoniusstraße 23, 57439 Attendorn-Windhausen ausgelegt haben und im Anhörungstermin am 05.10., 09.10., 10.10., 16.10. – 18.10. und 06.11. – 08.11.2018 in der Schützenhalle der Antonius Schützenbruderschaft e.V., Antoniusstraße 23, 57439 Attendorn-Windhausen von Bediensteten der Bezirksregierung Arnsberg erläutert worden sind.

Aufgrund der Einwendung wurde die Wertermittlung für das nachfolgende Flurstück wie folgt geändert:

Gemarkung	Flur	Flur- stück	Gesamt- fläche	Gesamt- wertzahl	Wert merk- mal	Klasse
Windhausen	7	353	371 m ²	122 Wz	3	2

Für das vorstehende Flurstück werden die Wertermittlungsergebnisse festgestellt, wie sie in der geänderten Wertermittlungskarte dargestellt sind.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gem. § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit alle Teilnehmer im o. a. Flurbereinigungsverfahren gem. § 44 Abs. 1 FlurbG mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke in der Weise zu ermitteln, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes zu bestimmen ist (§ 27 ff. FlurbG).

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung (insbes. Wertermittlungskarte und Wertermittlungsrahmen) haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind ihnen erläutert worden. In dem Anhörungstermin bestand die Möglichkeit, gegen die Wertermittlungsergebnisse Einwände zu erheben.

Die gegen die Ergebnisse vorgebrachten Einwendungen wurden seitens der Flurbereinigungsbehörde geprüft.
Bei den begründeten Einwendungen wurden wie o. a. die Wertermittlungsergebnisse geändert.

Die Wertermittlung des vorgenannten Flurstückes wurde in eine andere Nutzungsart auf Grund einer begründeten Einwendung korrigiert. Bei dem vorgenannten Flurstück wurde das Wertmerkmal 6 (Baufläche) in das Wertmerkmal 3/4 Acker-/ Grünland mit der Klasse 2 geändert.

Der, von der Änderung betroffenen Beteiligten wurden berichtigte Unterlagen zugesandt.

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:
www.bra.nrw.de/311696

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter „Kontakt“.

Im Auftrag

(LS)

Humme-Lips

(Humme-Lips)

Regierungsvermessungsdirektorin

